

Hat der Jagdaufseher das Recht, das Fährten zu verbieten?

Der Interessengegensatz zwischen Jagdberechtigten und Hundehalter wurde oft zum Streitobjekt. Der Jagdaufseher wünscht sich zur Hege des Wildes und zur Jagd ein ruhiges Revier, in dem die Tiere möglichst wenig aufgescheucht und auch nicht in ein anderes Revier verscheucht werden. Die Hundehalter dagegen müssen ein Gelände finden, auf dem die Hunde ausgebildet und trainiert werden können. Vielfach versuchen Jagdaufseher und Jagdpächter das Fährten gänzlich zu verhindern. Dazu muß man Folgendes wissen:

Feld, Wald und Wiesen gehören stets zum Jagdbezirk. Der Jagdaufseher hat dort die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten, soweit es um den Jagdschutz geht (§ 25, Absatz 2 BJG). Oberster Grundsatz ist aber auch im Jagdrevier, daß alles erlaubt ist, was nicht gegen ein besonderes Verbot verstößt. Ein Verbot wiederum muß auf einem Gesetz beruhen. Das Bundesjagdgesetz sagt lediglich, daß der Jagdschutz u.a. den Schutz der Wildbahn vor wildernden Hunden umfaßt (§ 23). Das Nähere dazu regeln die Ländergesetze.* Diese verbieten im wesentlichen übereinstimmend, Hunde im Jagdrevier unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Unbeaufsichtigte Hunde dürfen sich nicht außerhalb des Einwirkungsbereiches ihres Herrn bewegen. Sie

müssen entweder angeleint sein oder auf Abruf sofort und in jedem Falle zum Hundeführer zurückkehren. Stets müssen sie in Ruf- und Sichtweite bleiben (vgl. Mitzschke-Schäfer, Kommentar zum Hundejagdgesetz, 2. Auflage, Seite 190). Wenn sich der Hundeführer daran hält, kann der Jagdaufseher ihm und seinem Hund das Verweilen im Revier nicht verwehren. Der Jagdaufseher hat keinen Anspruch darauf, daß das Wild in einem bestimmten abgegrenzten Bereich nicht vergrämt wird. Wenn ein Jagdgebiet im Bereich eines Tollwutsperrbezirkes liegt und Leinen- oder Maulkorbzwang oder beides angeordnet sind, muß es selbstverständlich beachtet werden. Bei der Fährtenarbeit bleiben die Hunde in der Regel angeleint, bzw. stehen immer unter dem Einwirkungsbereich des Hundeführers. Der Jagdaufseher darf also solche Übungen nicht untersagen. Die geringfügige Beeinträchtigung der Jagd, die mit dem Fährten verbunden ist, kann den Jagdberechtigten zugemutet werden. Freilich wird sich jeder verantwortungsbewußte Hundehalter beim Fährten und beim Ausbilden der Hunde bemühen, das Wild nicht unnötig zu vergrämen und zu verscheuchen.

* Baden-Württemberg: 15.3.54 G B1 33 · Bayern: 16.7.62 GV B1 131 · Bremen: 14.7.53 G B1 73 · Hamburg: 21.6.66 GV B1 159 · Hessen: 5.4.62 GV B1 233 · Niedersachsen: 10.6.63 GV B1 289 · Nordrhein-Westfalen: 26.5.64 GV B1 177 · Rheinland-Pfalz: 16.11.64 GV B1 143 · Saarland: 8.5.63 Amtsbl. 273 · Schleswig-Holstein: 13.7.53 GVO B1 77. Peter Hesse, LRO